



Rechtliche Entwicklungen bei Genehmigung und Betrieb von Windenergieanlagen

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Christian Falke
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Referent:

RA Christian Falke



Herr Christian Falke ist Rechtsanwalt in der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aus Leipzig, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.

Er betreut als Fachanwalt für Verwaltungsrecht beratend und forensisch zahlreiche Genehmigungsverfahren insbesondere zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien. Dabei bildet speziell die Auseinandersetzung mit Fragen des regionalen und kommunalen Planungsrechts und des Immissionsschutzes einen wesentlichen Bestandteil seiner anwaltlichen Praxis.

Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kanzlei:

- 2002 gegründet, aktuell mit 13 Berufsträgern und 21 Mitarbeitern
- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht und Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekten
- Wissenschaftliche Expertise durch Beiträge/ universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage
- Verbandsengagement bei vielen Branchenverbänden (z.B. B.KWK)





I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

I. Neufassung der LAI-Hinweise - Interimsverfahren etc.

LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (Stand: April 2017)



1. Aktueller Entwurf der LAI-Hinweise

a) Begriffsbestimmungen

- Pflichten für WEA-Betreiber nach § 5 Abs. 1 BImSchG:
Nr.1 Vermeidung **schädlicher Umwelteinwirkungen**
Nr. 2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach Stand der Technik
- Wann diese vorliegen ergibt sich nicht aus BImSchG, sondern aus nachrangigen Regeln
- Anwendbarkeit der **TA Lärm** für WEA
(**BVerwG, Urt. v. 29.08.2007 – 4 C 2.07**)
- Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von WEA hat eine „auf der sicheren Seite“ liegende Prognose vorauszugehen
(**OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 – 7 A 2127/00**)
- A.2 des Anhangs zur TA Lärm: Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose mit Verweis auf Regelungen der **DIN ISO 9613-2**
- Welche Bedeutung haben Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (**LAI**) für TA Lärm?

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



b) Rechtsqualität

→ **TA-Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, § 48 BImSchG:**

➤ Bindet die Behörden, die die Rechtsvorschriften auszuführen haben, zu deren Konkretisierung die Verwaltungsvorschrift ergangen ist

➤ Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren

(BVerwG, Ur. v. 29.11.2012 – 4 C 8/11)

➤ **begrenzte Außenwirkung**, da TA-Lärm eine verbindliche Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Zulässigkeit einer WEA darstellt

→ **DIN-Normen:**

➤ Private Regelwerke mit Empfehlungscharakter, welche auf gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



b) Rechtsqualität

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

→ LAI-Hinweise

- Verstehen sich selbst als Konkretisierung der TA Lärm
- Orientierungshilfe bei bundeseinheitlicher Handhabung des Standes der Technik und Wissenschaft
- Die Gerichte haben die LAI-Hinweise nicht unkritisch zu übernehmen. Sie können in ihnen nur eine Orientierungs- und Auslegungshilfe eines unbestimmten Rechtsbegriffs sehen, die in jedem Einzelfall zu überprüfen ist. Als Erkenntnisquellen und Orientierungsrahmen haben sie die Bedeutung eines Indizes. Sie ersetzen aber nicht die gebotene einzelfallbezogene Betrachtungsweise.

BVerwGE 79, 254 (265)



b) Rechtsqualität

→ LAI-Hinweise

- Aussagen und Empfehlungen des LAI nicht gesetzsgleich, denn:
 - LAI weder ein Teil der Exekutive noch ein „irgendwie“ legitimiertes Legislativorgan
 - Vorgaben oder Empfehlungen können demnach per se keine Rechtswirkung entfalten
- Gelten auch nicht als Verwaltungsvorschriften, sondern dienen im Rahmen behördlicher Entscheidungen lediglich als Anhaltspunkte, die indizielle Bedeutung haben (Indiz oder Orientierungswert)
- Im Genehmigungsrecht:
 - Bundesländer für Vollzug des BImSchG zuständig, weshalb ihnen durchaus die Befugnis zukommen kann, nicht rechtsverbindliche Empfehlungen von Arbeitsgemeinschaften jedenfalls für die Exekutive für verbindlich zu erklären

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



c) Aktueller Entwurf der LAI-Hinweise (Stand: April 2017)

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

- Alternatives Verfahren nach DIN-ISO 9613-2: Angaben zur geschätzten Genauigkeit der prognostizierten Pegel nur für mittlere Höhen von Quelle und Empfänger bis zu 30 m

→ WEA aber deutlich höher!

- Daher hat das Land NRW messtechnische Untersuchung in Auftrag gegeben

→ **Uppenkamp-Studie:**

Untersuchung von Schallimmissionen in Abständen von 400 m bis 1100 m innerhalb je fünf Nächten (Herbst 2012 und 2013) zweier WEA (Nabenhöhe ca. 100 m, Rotordurchmesser 80 m) in einem ruhigen, landwirtschaftlich geprägten Gelände



c) Aktueller Entwurf der LAI-Hinweise (Stand: April 2017)

➤ Ergebnisse der Uppenkamp-Studie:

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

- Statistisch signifikante Unterschätzung der prognostizierten Pegel bei Ausbreitungsentfernungen größer als ca. 450 m
- Für hoch liegende Quellen lägen die nach dem Alternativen Verfahren unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 2,5 dB(A) prognostizierten Pegel nicht immer „auf der sicheren Seite“
- Verantwortlich für Differenzen sei Ansatz zur Berücksichtigung des Bodeneffekts in DIN ISO 9613-2



c) Aktueller Entwurf der LAI-Hinweise (Stand: April 2017)

- Ende 2015: **NALS (Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik; Facharbeitsgruppe im DIN)** befasst sich auf Anregung des LAI mit Richtlinie VDI 4101 zur „Schallausbreitung im Freien unter Berücksichtigung meteorologischer und topographischer Bedingungen“

→ Veröffentlichung des sog. **Interimsverfahrens** als Ergänzung zur DIN ISO 9613-2

→ Zur Anwendung empfohlen (bisher wird es jedoch in keinem Bundesland angewendet)

➤ **Kritik:**

- Keine Verallgemeinerungsfähigkeit der Uppenkamp-Studie (Unzureichende Messdaten liegen zugrunde)
- Kein gesicherter Erkenntnisstand, lediglich Forschungsbedarf ermittelt
- Ausschließliche Geltung für WEA
- Aus Perspektive des Rechts und der Planungssicherheit vollkommen übereilt

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



c) Aktueller Entwurf der LAI-Hinweise (Stand: April 2017)

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

- Erster Entwurf der neuen LAI-Hinweise im März 2016, sollte bereits am 25.04.2016 und am 27./28.09.2016 und auch am 22.23.2017 zur Beschlussfassung kommen
- Jedoch kam es durch Fachgespräche mit Länder, LAI- und Branchenvertretern, sowie Stellungnahmen durch FGW und BWE zu Entwurfsüberarbeitungen
- Um etwas auf Kritik zu reagieren, sollen jetzt weitere Messungen abgewartet werden und NALS (Arbeitskreis „Schallausbreitung im Freien“) soll sich mit Messergebnissen beschäftigen
- Im Herbst soll Entwurf dann letztmalig behandelt werden, da Messergebnisse bis dahin wohl vollständig vorliegen (PhysE Ausschuss wurde beauftragt eine Beschlussvorlage für die 134. Sitzung des LAI zur Beratung vorzulegen)
- Derzeit ist NALS mit der Überarbeitung des Interimsverfahrens befasst



c) Aktueller Entwurf der LAI-Hinweise (Stand: April 2017)

- **In 3 Bundesländern laufen Messprojekte** (Endberichte werden für Mai erwartet):
 - **Messkampagne Windtest Grevenbroich in NRW**
 - Anwendung des Interimsverfahrens hat zu deutlichen Überschätzung der Immissionswerte in weiterer Entfernung (1.400 m) zur WEA geführt
 - Interimsverfahren trifft besser als alternative Verfahren (Ergebnisse des Uppenkampgutachtens werden jedoch nicht erreicht)
 - **Messkampagne DNVGL in Schl.-Holst.**
erste Werte liegen näher am alternativen Verfahren
 - **Messkampagne Enercon/deBAKOM in Nds.**
Langzeitmessung seit November

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

Zwischenfazit aller Messungen:

- Bodendämpfung hat nachweislich Auswirkungen auf dB
- Interimsverfahren liegt wohl bei Messergebnissen näher dran
- Sicherheitszuschläge können jedoch immer eingeführt werden, solange kein Interimsverfahren beschlossen wird



d) Rechtliche Bewertung durch Gerichte

- **Verfahren nach DIN ISO 9613-2 entspricht Stand der Technik: VGH Mannheim (Beschl. V. 23. 02.2016 – 3 S 2225/15) und Bay. VGH (Beschlüsse v. 10.08.2015 – 22 ZB 15.1113 und v. 18.02.2016 – 22 ZB 15.2412)**

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

- **OVG Münster, Beschl. v. 17.06.2016 – 8 B 1018/15:**

„Aufgrund des bisher erreichten Kenntnisstands ist jedoch [...] nicht davon auszugehen, dass das genannte Verfahren durch neue gesicherte Erkenntnisse überholt wäre und nach dem „alternativen Verfahren“ erstellte Schallimmissionsprognosen nicht mehr verwertbar wären.“

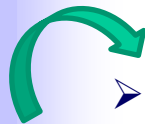
„Die Bindungswirkung der TA Lärm einschließlich der über Ziffer A.2.3.4 des Anhangs zur TA Lärm anzuwendenden DIN ISO 9613-2 entfällt nur dann, wenn die in der TA Lärm enthaltenen Aussagen durch Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik überholt sind und sie deshalb den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Davon ist auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uppenkamp-Studie 2014 nicht auszugehen.“



d) Rechtliche Bewertung durch Gerichte

➤ **OVG Münster, Beschl. v. 17.06.2016 – 8 B 1018/15:**

„Die Frage, welchen konkreten Änderung bei der Schallausbreitungsrechnung nach der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 möglicherweise notwendig sind, ist derzeit noch offen bzw. Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen. Die Uppenkamp-Studie 2014 zeigt also einen bestimmten Forschungsbedarf auf. Einen Erkenntnisfortschritt, der die Bindungswirkung der TA Lärm sowie der DIN ISO 9613-2 [...] entfallen ließe, stellt sie nicht dar. Jedenfalls im gerichtlichen Eilverfahren ist daher weiter davon auszugehen, dass eine Schallprognose dann ‚auf der sicheren Seite‘ liegt, wenn sie [...] entsprechend dem Regelwerk der TA Lärm sowie der in Bezug genommenen DIN ISO 9613-2 erstellt worden ist.“



- Oberverwaltungsgerichtlich damit erstmals festgestellt, dass allein der Entwurf der neuen LAI-Hinweise (sofern Uppenkamp-Studie“ tatsächlich alleinige Grundlage der geplanten Änderung bleibt) **keine unmittelbare Auswirkung** auf die Anwendbarkeit der TA Lärm und damit auf die im Genehmigungsverfahren heranzuziehenden Prognoseverfahren hätte
- Noch nicht abgeschlossene wissenschaftliche Diskussion

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



2. Rechtsfolgen einer Beschlussfassung

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

- **Ist die Rechtslage nach einer Beschlussfassung der LAI-Hinweise anders einzuschätzen?**
- Bindungswirkung der TA Lärm entfällt bei gesicherten neuen Erkenntnisstand in Wissenschaft in Technik
- Nur wenn LAI-Hinweise als gesicherte neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik angesehen werden →TA Lärm unanwendbar und Behörden haben Einschätzungsprärogative
- **P:** Da die Länder ihren Behörden die Beschlüsse der LAI regelmäßig zur Anwendung empfehlen, wird in der Verwaltungspraxis diese Empfehlung auch Anwendung finden



3. Konsequenzen für WEA

- Anwendung der neuen Berechnungsmethode wird erhebliche Auswirkungen auf weiteren Ausbau der Windenergie in ganz Deutschland haben
- Wird durch die Anwendung des Interimsverfahrens der in der Vorbelastung zu berücksichtigende Bestand um gleich mehrere db(A) angehoben
 - Überschreitung des zulässigen Richtwertes bereits durch Vorbelastung
 - Vorbelastung geht durch den aktuellen WEA-Bestand an den Rand der höchst zulässigen Gesamtbelastung
 - Folge: Neuzulassungen (aber auch Repowering-Vorhaben) stehen von vornherein vor Hürden
- Befassung der Überwachungsbehörden mit einer Vielzahl von Anträgen, die auf eine nachträgliche Betriebsbeschränkung des vorhandenen Bestands gerichtet sind
- Neurechnung der im Genehmigungsverfahren nach Nr. 3.2.1 TA-Lärm zu berücksichtigenden eigentlichen Vorbelastungen
- Neukonfiguration des gesamten Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA-Lärm



I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



a) Konsequenzen für Bestandsanlagen

- Eingeschränkte Bestandskraft → § 17 BImSchG, da Immissionsschutzrecht dynamisch
- Seitens eines LAI-Vertreters wurde bekräftigt, dass auch Bestandsanlagen von einem neuen Verfahren betroffen sein werden und es keine Möglichkeit der Ausnahme geben wird
- § 17 Abs. 2 Unverhältnismäßigkeit als Grenze
- **P:** Angemessenheit (Kosten der Änderungsinvestitionen, Art der Emissionen (Menge, Gefährlichkeit, etc.), Immissionssituation im Anlagenbereich, Umfang der Pflichtverletzung); Aufwand ist in Relation zu Nutzungsdauer zu setzen
 - Abwägung: Unterscheidung konkreter Gesundheitsbeeinträchtigungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen
- **P:** „Kuchenprinzip“ in Windparks, Relevanz der zeitlichen Reihenfolge

→ **Rechtsunsicherheit in Praxis**

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



b) Auswirkung auf noch nicht bestandskräftige Genehmigungen

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

➤ Entscheidend ist letzte behördliche Entscheidung, daher noch kein Vertrauensschutz hinsichtlich der alten materiellen Genehmigungsanforderungen

➤ Mögliche Konsequenzen:

behördliche Nachforderungen/ Unterlagenergänzung

Änderungen der bisherigen Projektplanungen

Abschalt-Auflagen

Genehmigungsablehnungen

**→ Unzulässigkeit und eingeschränkte Nutzbarkeit
zahlreicher WEA**



I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

II. Emissionsmessungen



1. Abnahme- und Emissionsmessungen in BImSch-Genehmigungen

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

- Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG nur, wenn sichergestellt ist, dass Pflichten nach § 5 BImSchG (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen) auch erfüllt werden
- § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG:
„Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.“
→ Ermessensvorschrift
- **Ist eine Abnahme- bzw. Emissionsmessung für die Sicherstellung der Betreiberpflichten erforderlich?**
- Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen muss bei Genehmigungserteilung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (90%) ausgeschlossen werden können
→ Prognoseentscheidung (Nr. A. 2 TA Lärm)



1. Abnahme- und Emissionsmessungen in BImSch-Genehmigungen

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

- Prognoseerstellung: Hinzurechnung von Sicherheitszuschlägen
- Bezüglich der Genauigkeit des Prognoseverfahrens enthält die DIN-ISO 9613-2 Vorgaben für die geschätzte Genauigkeit
- Anpassung nach einfach- und mehrfachvermessenen Anlagen
- **Sicherheitszuschläge:**
 - größte zu berücksichtigende Messungengenauigkeit
 - größte zu berücksichtigende Ungenauigkeit durch Serienstreuung
 - Unsicherheit des Prognoseverfahrens
- Prognose liegt regelmäßig auf der „sicheren Seite“, wenn Sicherheitszuschläge hinzugerechnet werden (**OVG Münster, Beschl. v. 27.07.2015 – 8 B 390/15**)



1. Abnahme- und Emissionsmessungen in BImSch-Genehmigungen

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

- Wenn Prognose auf „der sicheren Seite“ liegt, ist Abnahmemessung nicht zwingend erforderlich
- Abnahmemessung kann aber angeordnet werden
§ 28 S. 1 Nr. 1:

„Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

- 1. nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 und sodann*

Anordnungen nach § 26 auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen.“



Abnahmemessung **keine zwingende Rechtmäßigkeitsvoraussetzung** für eine BImSch-Genehmigung, kann aber angeordnet werden

Grenze: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
Frage nach dem „Wie“ (Frist, Umfang, etc.)



2. Erforderlichkeit der Emissionsmessung an allen WEA?

- Verschiedene WEA-Typen
 - Messung ist auch an all diesen Typen durchzuführen, da Emissionen nicht gleich gesetzt werden können
- nicht vergleichbarer Standort der WEA (auch innerhalb eines Windparks)
 - Einzelmessung!
 - **VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 18.01.2017 – 5 K 1387/14:**
Unerheblich ist, dass die genehmigten Anlagentypen bereits an anderer Stelle einmal vermessen wurden
- **Doch wie ist Lage zu beurteilen, wenn in einem Windpark alle WEA desselben Typs sind und vergleichbarer Standort gegeben ist?
Auch dann Emissionsmessung an allen WEA erforderlich?**

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



2. Erforderlichkeit der Emissionsmessung an allen WEA?

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

➤ **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz!**

- Messungen können nur in der Nacht und bei bestimmten Windverhältnissen/ -geschwindigkeiten durchgeführt werden
- Diese bestimmten Voraussetzungen sind jedoch nicht immer gegeben
- Wirtschaftlichkeit des Windparks (Betreiber muss andere WEA während der Messungen abstellen)



3. Zulässigkeit von wiederholenden Emissions- und Abnahmemessungen

➤ Rechtsgrundlage: **§ 28 BImSchG**

„Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

- 1. nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 und sodann*
- 2. nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren*

Anordnungen nach § 26 auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen.“

➤ Zweck des § 28 S. 1 BImSchG:

Möglichkeit der Behörde, sich Klarheit über die Immissions- und Emissionssituation einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu verschaffen, um auf der Basis dieser Feststellungen den Betreiber erforderlichenfalls zur Einhaltung seiner Betreiberpflichten anzuhalten

(OVG Münster, Urt. v. 31.08.2001- 21 A 671/99)

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



3. Zulässigkeit von wiederholenden Emissions- und Abnahmemessungen

- **P:** Zeitpunkt der Anordnung
 - **Umstritten** – Anordnung im Genehmigungsbescheid möglich?
 - **Wortlaut:** „nach der Inbetriebnahme“ und „sodann“
 - Inbetriebnahme kommt Bedeutung einer Zeitbestimmung i.S. eines frühestmöglichen Zeitpunktes zu
 - Messanordnung erst dann, wenn bereits (Erst-)Messung durchgeführt wurde (3-Jahresfrist beginnt ab Zeitpunkt der letzten Messung)
 - Notwendige Abgrenzung der Anordnung von Emissionsermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG und solchen durch Auflagen innerhalb eines Genehmigungsbescheides nach § 12 BImSchG
 - §§ 26,28 BImSchG = abschließende Regelungen im Rahmen der Anordnung von Emissions- und Immissionsermittlungen (abschließende Wirkung dahingehend restriktiv, dass sie allein nachträgliche Anordnung erfasst, da §§ 26,28 BImSchG lediglich derartige Anordnungen erlauben)

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



3. Zulässigkeit von wiederholenden Emissions- und Abnahmemessungen

- **P:** Zeitpunkt der Anordnung
 - **Umstritten – Anordnung im Genehmigungsbescheid möglich?**
 - **Teile der Literatur und Rspr. (VG Lüneburg, Urt. v. 04.09.2008 – 2 A 211/07; VG Trier, Urt. v. 04.03.2009 – 5 K 759/08.TR) sehen das anders:**
 - Anordnung bereits vor Inbetriebnahme und auch vor Ablauf der drei Jahre möglich
 - Wiederkehrende Messungen können auch in einem VA angeordnet werden
 - Anordnung auch im Genehmigungsbescheid möglich
- **ABER!**
Jedenfalls vertiefte Ermessensprüfung notwendig! (Fristen, Notwendigkeit, Prognosewert – Immissionswert, Verhältnismäßigkeit)

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

III. Umgang mit Geräuschauffälligkeiten während des Betriebs der WEA

-

Praxisbeispiel Impulshaltigkeit



1. Geräuschauffälligkeiten – Impulshaltigkeit

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

- **Impulshaltigkeit:**
- = Geräusche von kurzer Dauer, deren Pegel nach dem subjektiven Eindruck schnell und kurzzeitig ansteigen (z.B. Hammerschläge, Stanzgeräusche, Schlagen von Maschinenteilen)
- Wird gem. der FGW-Richtlinie i.V.m. der DIN 45465-1 ermittelt und als Impulszuschlag K_{IN} für den Nahbereich angegeben
- Die im Nahbereich bestimmte Impulshaltigkeit ist nicht unmittelbar auf den Fernbereich übertragbar
- LAI (3-2005): Bis zu einem Wert von $K_{IN} < 2$ wird der Impulszuschlag für die Immissionsprognose $K_I = 0$ gesetzt



2. Ermittlung von Geräuschauffälligkeiten

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

- Die Beurteilung der Impulshaltigkeit von WEA erfordert die Berücksichtigung der Besonderheiten des WEA-Geräuschs entsprechend der FGW-Richtlinie
- In einem ersten Schritt ist das WEA-Geräusch nach dem subjektiven Höreindruck zu prüfen
- Nur wenn dieser erste Höreindruck eine subjektive wahrnehmbare Geräuschauffälligkeit ergibt, wird in einem zweiten Schritt eine rechnerische Analyse gem. DIN vorgenommen
- Subjektive Eindrücke und Messungen der Nachbarschaft bzw. hohe Anzahl an Beschwerden an die Behörde grds. nicht für Darlegung oder Nachweis von Geräuschauffälligkeiten von WEA geeignet (**VG Freiburg, Beschl. V. 07.04.2017 – 2 K 910/17**)
 - Anlass für weitere Ermittlungen durch die Behörde
- Erforderliche Sachkunde für Messung und Ermittlung von Impulshaltigkeit (eine nach § 26 BImSchG benannte Stelle) (**VG Freiburg, Beschl. V. 07.04.2017 – 2 K 910/17**)



2. Ermittlung von Geräuschauffälligkeiten

a) Subjektiver Höreindruck

- Unerlässlich, da nach TA Lärm Zuschläge nur vergeben werden sollen, wenn die Geräusche wahrnehmbar auffällig sind und eine Störwirkung entfalten
 - Daher subjektive Höreindruck **nach TA Lärm vorrangiges Kriterium** gegenüber den messtechnisch ermittelten Pegeldifferenzen für Impuls
(VG Saarland, Urt. v. 16.02.2011 – 5 K 3/08)
- Schwierigkeit besteht vor allem darin, impulshaltige Geräusche von dem für WEA typischen an- und abschwellenden Geräusch zu unterscheiden (Geräusche von WEA enthalten generell variierende Schalldruckpegel)

b) Messtechnische Ermittlung

- Hat sich beim subjektiven Höreindruck eine Geräuschauffälligkeit ergeben, erfolgt rechnerische Analyse

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



2. Ermittlung von Geräuschauffälligkeiten

b) Messtechnische Ermittlung

- **ABER:** Orientierende Messung für Nachweis belastender Geräusche **nicht ausreichend!**
 - = Überwachungsmaßnahme der Behörde
 - erste „Vorab-Messung“ bzw. Vorab-Orientierung, die als reine Voreinschätzung dient, ob die eingegangenen Beschwerden überhaupt nachvollziehbar sind
 - Ziel dieser Messung ist das weitere Verfahren festzustellen, ob also eine umfassende Immissionsmessung notwendig ist oder nicht
 - Keine Feststellung der Impulshaltigkeit
 - Kann nur festgestellt werden, dass möglicherweise eine Impulshaltigkeit vorliegt
- Für den Nachweis belastender Geräusche ist vielmehr eine der TA Lärm entsprechende Immissionsmessung erforderlich
 - A.3 TA Lärm: Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Messung (TA Lärm → Zuschlag von 3 bis 6 dB(A))

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



3. Rechtliche Konsequenzen für immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde

- § 52 BImSchG verpflichtet Untere Immissionsschutzbehörde zur Überwachung der Anlagen
- a. orientierende Messung** keine ausreichende Grundlage für Maßnahmen nach § 20 BImSchG (Betriebsbeschränkung), aber Grundlage für
 - Messanordnung nach § 26 BImSchG (Betreiber muss Immissionen durch eine nach § 26 BImSchG benannte Stelle ermitteln lassen)
- b. durch Fachgutachten festgestellte Impulshaltigkeit**
 - Allein Auftreten von Impulshaltigkeit führt nicht dazu, WEA schallreduziert betreiben zu müssen (oder andere Maßnahmen nach § 20 BImSchG)
 - Für ermittelten Immissionspegel ist Zuschlag für Impulshaltigkeit hinzuzurechnen

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



3. Rechtliche Konsequenzen für immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde

festgestellte Impulshaltigkeit

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten



Trotz Impulszuschlag:
Gesamtbelastung liegt noch
innerhalb der
Immissionsrichtwerte:
→Keine Maßnahmen nach
§ 20 BImSchG, da keine
schädlichen Umweltauswirkungen

**VG Freiburg, Beschl. V. 07.04.2017
– 2 K 910/17**

→ Aber Änderungsgenehmigung

Gesamtbelastung liegt außerhalb
der Immissionsrichtwerte:
→Maßnahmen nach § 20 BImSchG
– Betriebsbeschränkungen –
(keine Ermessensvorschrift) , da
schädliche Umweltauswirkungen

**VG Saarland, Urt. v. 16.02.2011 – 5
K 3/08**



3. Rechtliche Konsequenzen für immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde

I. Neufassung
LAI-Hinweise

II. Emissions-
messungen

III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

c. P: In Genehmigung heißt es, dass WEA keine Impulshaltigkeit aufweisen darf

- TA Lärm: bei Impulshaltigkeit Vergabe von Zuschlägen
- Widersprüchlichkeit zur Rechtsprechung
- Bislang jedoch noch nicht entschieden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- I. Neufassung
LAI-Hinweise
- II. Emissions-
messungen
- III. Umgang mit
Geräusch-
auffälligkeiten

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Christian Falke

Fachanwalt für Verwaltungsrecht